

TOP 3:

Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes - Erhöhung der Sicherheit in öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen und im öffentlichen Personenverkehr durch optisch-elektronische Einrichtungen (Videoüberwachungsverbesserungsgesetz)

Drucksache: 197/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz zielt darauf, die Bevölkerung in öffentlich zugänglichen Anlagen oder großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs oder in Fahrzeugen, die in Privatrechtsform betrieben werden, vor (terroristischen) Anschlägen zu schützen. Ferner sollen potentielle Schäden – gleich welcher Art – frühestmöglich verhindert werden. Öffentlich zugängliche großflächige Anlagen sind bauliche Anlagen, die von jedermann betreten oder genutzt werden können und ihrer Größe nach geeignet sind, eine Vielzahl von Menschen aufzunehmen.

Hierzu soll in § 6b BDSG, der Videoüberwachungen öffentlich zugänglicher Räume ermöglicht, für die Abwägungsentscheidung über den Einsatz von Videoüberwachung eine normative Gewichtung vorgegeben werden: Bei der Güterabwägung über den Einsatz von Videoüberwachung soll der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit künftig als besonders wichtiges Interesse in hochfrequentierten Räumen gelten, um den Einsatz von Videoüberwachung zu rechtfertigen und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Einzelfall zurücktreten zu lassen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 791/16 (Beschluss)). Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob die Meldepflicht bei der Aufsichtsbehörde nach § 4d Absatz 1 BDSG bei Maßnahmen der Videoüberwachung insbesondere in den von der vorgesehenen Änderung des § 6b BDSG betroffenen Fällen auszuweiten sei.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/11435) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. März 2017 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.